

Verkaufsprospekt Baumann and Partners - Premium Select

**Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(*Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV*)**

Stand: 10. Januar 2020

Baumann and Partners - Premium Select

Wichtige Hinweise

Die Zeichnung und Rücknahme von Aktien an der in diesem Verkaufsprospekt behandelten Investmentgesellschaft erfolgt auf Basis des Verkaufsprospektes, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht der **Baumann and Partners - Premium Select** (die „Gesellschaft“). Liegt der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist dem Erwerber zusätzlich der letzte Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Beide Berichte sind Bestandteil der Verkaufsunterlagen. Durch die Zeichnung einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt an.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), die Satzung sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- European Depository Bank SA, 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Die Zeichnung von Aktien erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von Informationen, die in diesem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen, auf welche im Folgenden Bezug genommen wird, enthalten sind. Niemand ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft über die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen hinaus weitere Informationen oder Erklärungen in Bezug auf die Gesellschaft abzugeben. Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, die nicht in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf die der Verkaufsprospekt sich beruft und die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Gesellschaft oder ihre Verwaltungsgesellschaft haften nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt, der Satzung oder den wesentlichen Anlegerinformationen abweichen. **Jeder Aktienwerb auf der Grundlage von Informationen oder Erklärungen, die nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind oder die nicht mit den im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen übereinstimmen, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.**

Die Gesellschaft ist als Single-Fonds strukturiert. Der Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen Teil und dem Anhang. Die Bestimmungen des allgemeinen Teils gelten für den unter der Gesellschaft errichteten Fonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für den Fonds sind im Anhang enthalten.

Den Anlegern wird geraten, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den

Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Beschränkungen einzuführen um zu verhindern, dass Aktien von Personen erworben oder gehalten werden, die hierzu aufgrund gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Bestimmungen eines bestimmten Staates nicht berechtigt sind oder um zu verhindern, dass der Erwerb oder Besitz von Aktien durch bestimmte Personen negative rechtliche oder steuerliche Auswirkungen auf die Gesellschaft zeitigt, die anderenfalls nicht einträten.

Die Aktien der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Aktien der Gesellschaft sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Aktien der Gesellschaft dürfen weder in den USA - einschließlich der dazugehörigen Gebiete - noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) oder ihre Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Aktien zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft haben jede gebotene Sorgfalt darauf verwandt zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Tatsachen in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und genau sind und es keine anderen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine im Prospekt enthaltene Erklärung irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen die entsprechende Verantwortung. Aussagen in diesem Prospekt beruhen vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieses Rechts bzw. dieser Praxis auf dem Recht und der Praxis, wie sie gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg gelten, sofern dieser Prospekt keine abweichende Regelung enthält. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Prospekts unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und sind gemäß luxemburgischem Recht auszulegen.

Diese Information stellt keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten vor

einer Anlage ihren Finanz- und Steuerberater kontaktieren, um festzustellen, ob eine solche Anlage für sie geeignet wäre.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf Ebene spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (*Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication*). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger auch an die Online-Streitbelegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: info@lri-group.lu. Die Plattform ist selbst keine Streitbelegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Die in diesem Verkaufsprospekt, in den wesentlichen Anlegerinformationen und in der Satzung enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung des Anlegers.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts, der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Verkaufsprospekt | 1 |
| 1. Die Gesellschaft | 6 |
| 2. Der Verwaltungsrat | 6 |
| 3. Das Geschäftsjahr | 6 |
| 4. Verwaltungsgesellschaft | 6 |
| 5. Der Risikomanager | 9 |
| 6. Verwahr- und Zahlstelle | 9 |
| 7. Register- und Transferstelle | 11 |
| 8. Fondsmanager | 11 |
| 9. Anlageziele und Anlagepolitik | 11 |
| 10. Allgemeine Anlagegrenzen | 11 |
| 11. Risikomanagement-Verfahren | 19 |
| 12. Hinweise zu Risiken | 19 |
| 13. Aktien | 22 |
| 14. Währung, Anteilwert und Bewertung | 23 |
| 15. Ausgabe von Aktien | 24 |
| 16. Beschränkungen der Ausgabe von Aktien | 25 |
| 17. Rücknahme und Umtausch von Aktien | 25 |
| 18. Late Trading und Market Timing | 26 |
| 19. Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien und der Berechnung des Anteilwertes | 26 |
| 20. Ausschüttungen | 27 |
| 21. Verschmelzung | 27 |
| 22. Dauer und Auflösung der Gesellschaft | 27 |
| 23. Kosten | 28 |
| 24. Steuerliche Behandlung | 29 |
| 25. Veröffentlichungen | 31 |
| 26. Datenschutz | 32 |
| Anhang | 34 |
| <i>Baumann and Partners - Premium Select</i> | 34 |
| Zusätzliche Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland | 36 |

Verwaltung der Gesellschaft

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Roman Weißkopf
Partner der Baumann & Partners S.A.

Verwaltungsratsmitglieder

Hans Josef Meilen
Partner der Baumann & Partners S.A.

Utz Schüller
Managing Director der LRI Invest S.A.

Sitz der Gesellschaft

9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Fondsmanager

Baumann & Partners S.A.
145, rue de Trèves
L-2630 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach, Luxemburg
Telefon: 00352 - 261 500 4999
Telefax: 00352 – 261 500 2299
info@lri-group.lu
www.lri-group.lu

Managing Board der Verwaltungsgesellschaft

Frank Alexander de Boer
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Utz Schüller
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Thomas Grünewald
Mitglied des Managing Board
LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Thomas Rosenfeld
Mitglied des Vorstands
Baden-Württembergische Bank

Srikumar Thondikulam Easwaran
Global Head of Fund Solutions
Apex Group Ltd

David Rhydderch
President
Apex Group Ltd

Verwahrstelle, Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle in Luxemburg

European Depositary Bank SA
3, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Telefon: 00352-424545-1
Telefax: 00352-424569
info@eudepobank.eu
www.europeandepositorybank.com

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
www.pwc.com/lu

**Die vorstehenden Angaben werden
gegebenenfalls in den Jahres- und
Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.**

I. Allgemeiner Teil

1. Die Gesellschaft

Der **Baumann and Partners - Premium Select** (der „Fonds“ oder die „Gesellschaft“) ist eine nach Luxemburger Recht in der Form eines Single-Fonds errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'investissement à capital variable*). Sie wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 20. Dezember 2002“) am 9. Dezember 2008 gegründet und von Rechts wegen ab dem 1. Januar 2011 dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) unterstellt. Die Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in einen Fonds gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umgewandelt. Die Gesellschaft erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie 2009/65/EG“) und unterliegt darüber hinaus den Regelungen der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Gesellschaft ist unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 143708 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen.

Die Rechtsgrundlagen der Gesellschaft werden durch die Satzung (die „Satzung“) festgelegt. Ergänzend findet das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sowie das Gesetz vom 17. Dezember 2010 mit ihren jeweiligen ergänzenden Regelungen Anwendung. Die Satzung wurde am 12. Januar 2009 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* („Mémorial“) bzw. *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Änderungen der Satzung der Gesellschaft traten letztmalig am 1. Januar 2014 in Kraft und wurden am 30. Januar 2014 im RESA veröffentlicht.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetzen dem Gegenwert von EUR 1.250.000,- und muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht erreicht werden. Hierfür ist auf den Netto-Vermögenswert der Gesellschaft abzustellen.

Das Kapital der Gesellschaft betrug bei ihrer Gründung EUR 31.000,-.

2. Der Verwaltungsrat

Auf der Grundlage der Satzung der Gesellschaft verfügt der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) über die allgemeine Befugnis, im Interesse der Gesellschaft sämtliche Handlungen im Rahmen der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft vorzunehmen. Alle Befugnisse, die gesetzlich nicht ausdrücklich der Gesellschafterversammlung der Aktionäre vorbehalten sind, liegen beim Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat zeichnet sich für die Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds verantwortlich sowie für das Fondsmanagement und die technische Verwaltung der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann die Ausführung der täglichen Geschäftsführung durch Beschluss auf einzelne seiner Mitglieder oder auf dritte, natürliche oder juristische, Personen übertragen.

3. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

4. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat die **LRI Invest S.A.** (die „Verwaltungsgesellschaft“) zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen von des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestimmt.

Verwaltungsgesellschaft wurde am 13. Mai 1988 in Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht unter dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und die Satzung wurde im *Mémorial* am 27. Juni 1988 veröffentlicht. Mit Wirkung zum 1. Mai 2004 wurde ihr Name in LRI Invest S.A. geändert. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im *Mémorial* veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und sind dort erhältlich. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im RESA veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte mit Wirkung zum 21. Oktober 2019. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 21. Oktober 2019 wurde am 12. November 2019 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 28.101 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2018 auf EUR 12.500.000,-.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“).

Ihr Gesellschaftszweck besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung und (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen

I. Allgemeiner Teil

Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung sowie der Vertrieb von OGAs/OGAWs.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (das „Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben und Verlautbarungen der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („*Commission de Surveillance du Secteur Financier*“ oder kurz „CSSF“) jeweils in deren aktuell geltenden Fassungen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Aktionäre der Gesellschaft. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere die Buchführung einschließlich der Nettoinventarwertberechnung des Fonds und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für die Gesellschaft, sowie die Funktion der Domizilstelle der Gesellschaft.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft einzelne oder die Gesamtheit ihrer Funktionen mit Zustimmung des Verwaltungsrates an dritte natürliche oder juristische Personen unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse im Einklang mit der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („*Commission de Surveillance du Secteur Financier*“ (CSSF)) übertragen. Eine solche Übertragung berührt die gesetzliche Haftung der Verwaltungsgesellschaft nicht; mithin bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft haftet ihrerseits für sämtliche Handlungen dritter Personen, welche sie nach den Bestimmungen dieses Kapitels in zulässiger Weise beauftragt hat. Eine solche Übertragung unterliegt der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen Ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit ihren vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für die Gesellschaft daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags der

Gesellschaft) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter geben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen aus Transaktionskosten erhalten. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den etwaigen Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den etwaigen Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Aktionäre nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Aktionäre von den Vertriebspartnern erfahren.

Informationen im Anlegerinteresse:

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anleger. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy), eine Beschwerdepolitik sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der

I. Allgemeiner Teil

Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.lri-group.lu/Verguetungspolitik> abrufbar. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die die Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösaren Interessenkonflikten veranlasst die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, zu

steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und des Fonds oder Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger des Fonds darstellen könnten.

Die verbundene Person sowie die Verwaltungsgesellschaft streben danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für den Fonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden, und dass Konflikte fair gelöst werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen Einheiten der verbundenen Person zu verhindern oder zu kontrollieren;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass alle mit Vermögenswerten des Fonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass jegliche Anlagetätigkeit im Namen des Fonds im Interesse des Fonds und seiner Anleger erfolgt;
- Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anleger verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.lri-group.lu), im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Management und Verwaltung“ angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und die Geltendmachung von Aktionärs- und Gläubigerrechten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben dem hier beschriebenen Fonds noch weitere Investmentfonds in der Form von „*fonds commun de placement*“ (FCP) oder „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV), welche nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurden. Eine Liste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

I. Allgemeiner Teil

5. Der Risikomanager

Die Verwaltungsgesellschaft ist in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft für das Risikomanagement der Gesellschaft verantwortlich. In diesem Zusammenhang darf sich die Verwaltungsgesellschaft als Risikomanager zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter Beachtung der Luxemburger Bestimmungen zum Datenschutz der Hilfe Dritter bedienen.

6. Verwahr- und Zahlstelle

6.1 Der Verwaltungsrat hat die **European Depository Bank SA** (die „Verwahrstelle“) als Verwahr- und Hauptzahlstelle der Gesellschaft bestellt.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach den anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben und dem Verwahrstellenvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Verwahrstelle hat ihren Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht (Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor) und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwahrstelle betreibt Bankgeschäfte aller Art. Die Transaktionen innerhalb des Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Aktionäre.

6.2 Im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit wird Verwahrstelle wie folgt tätig:

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß der im Verkaufsprospekt festgelegten Verfahren erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß der im Verkaufsprospekt festgelegten Verfahren erfolgt;
- c) leistet den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Verwaltungsrates Folge, es sei denn diese Anweisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verkaufsprospekt;
- d) stellt sicher, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verkaufsprospekt verwendet werden.

6.3 Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Aktien von Anlegern oder für Rechnung von Anlegern geleistete

Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen des für den Fonds handelnden Verwaltungsrates oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

6.4 Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der vorgenannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

6.5 Das Fondsvermögen wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Eigentum der Gesellschaft gehörend identifiziert werden können;
- b) Für andere Vermögenswerte gilt:
 - die Verwahrstelle prüft, ob die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die

I. Allgemeiner Teil

Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

6.6 Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

6.7 Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anleger liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

6.8 Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

6.9 Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihr übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen ihrerseits auslagern. Die unter den Punkten 6.2 und 6.3 dieses Kapitels beschriebenen Funktionen darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter abrufbarem Link [Liste der Unterverwahrer](#) zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Aktionären Informationen auf dem neusten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle der Gesellschaft, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie die Interessenkonflikte, die entstehen können und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragender Verwahrfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe

sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermitteln.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des jeweiligen Teilfonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Aktionären des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Teilfonds gegenüber offengelegt werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der Gesellschaft oder ihrer Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahraufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahraufgaben an weitere Dritte, unberührt.

Aktionäre der Gesellschaft können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Durch die Benennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Hinweise zu Risiken“ näher beschrieben werden, bestehen.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und

I. Allgemeiner Teil

Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich bei der Zeichnung von Aktien bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, da sie hierzu gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich verpflichtet ist.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Gesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes übernimmt. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Luxemburgischen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

7. Register- und Transferstelle

Der Verwaltungsrat hat die **European Depositary Bank SA** mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt.

Die Funktion der Register- und Transferstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Register- und Transferstellenvertrag sowie diesem Verkaufsprospekt.

Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme und zur Übertragung von Aktien sowie der Führung des Aktienregisters. Die Kosten werden dem Netto-Fondsvermögen belastet.

Der Register- und Transferstellenvertrag sieht beidseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfristen vor.

8. Fondsmanager

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Fondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen der Gesellschaft kontinuierlich anpassen.

Der Verwaltungsrat hat die **Baumann & Partners S.A.** als Fondsmanager ernannt. Der Fondsmanager ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), welche nach Luxemburger Recht gegründet wurde. Sie ist gegenwärtig auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihr Sitz befindet sich in 145, rue de Trèves, L-2630 Luxemburg.

Der Fondsmanager wird dem Verwaltungsrat Ratschläge, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fondsvermögens unterbreiten. Er wird den Verwaltungsrat in der Auswahl der Aktiva, welche das Fondsvermögen bilden und im Hinblick auf die Anlagepolitik des Fonds beraten. Der Fondsmanager wird unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrates im Rahmen der täglichen Verwaltung die Anlagen des Fondsvermögens tätigen und auch im Übrigen das Fondsvermögen verwalten.

Die Aufgaben des Fondsmanagers im Rahmen der laufenden Geschäftsführung und unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrates erstrecken sich dementsprechend, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, den Umtausch, die Zeichnung und die Übertragung der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

Die Vergütung des Fondsmanagers wird im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt aufgeführt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Anlageberater hinzuziehen.

9. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel der Gesellschaft ist es, ihre Vermögenswerte zu Gunsten der Aktionäre zu verwalten.

Die Anlagepolitik des Fonds wird durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft festgelegt. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Aktionäre des Fonds, die Aktien des Fonds halten. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in Artikel 11 der Satzung festgesetzten Regeln. Die im Nachfolgenden aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf den Fonds anwendbar.

Der Verwaltungsrat führt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds aus, die im Einzelnen im Anhang dieses Prospekts beschrieben werden. Die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds werden unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen umgesetzt, die im nachstehenden Abschnitt „Allgemeine Anlagegrenzen“ aufgeführt sind.

10. Allgemeine Anlagegrenzen

10.1 Anlagegrenzen

Es gelten folgende Definitionen:

I. Allgemeiner Teil

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospektes gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union.

"ESMA": Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

"ESMA/2014/937":
Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 1. August 2014 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/592 vom 1. Oktober 2014.

"Geldmarktinstrumente":
Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG entsprechen.

"Geregelter Markt":
Ein geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente.

"Mitgliedstaat":
Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängende Rechtsakte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2004/39/EG":
Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggfs. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2007/16/EG":
Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte

Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2009/65/EG":
Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

"Rundschreiben CSSF 08/356":
Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere":
Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in 10.6 in diesem Abschnitt genannten Techniken und Instrumente. Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik der Gesellschaft werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt:

10.2 Anlagen des Fonds können aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik des Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf den Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Anhang dieses Verkaufsprospektes festgelegt.

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Geregelteten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Geregelteten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Geregelteten Markt gehandelt werden,

I. Allgemeiner Teil

der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 10.2 Buchstabe a) bis c) dieses Abschnitts genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

e) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anleger der anderen OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Gesellschaftsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Rechenschaftsberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Netto-Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.-

g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter 10.2 Buchstaben a), b) und c) dieses Abschnitts bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von 10.2 Buchstaben a) bis h) dieses Abschnitts, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die die vorstehend genannten Definition unterfallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 10.2 Buchstaben a), b) und c) dieses Abschnitts bezeichneten Geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

10.3 Der Fonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 10.2 dieses Abschnitts genannten Vermögensgegenständen anlegen;

b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten;

I. Allgemeiner Teil

c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolving-Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten der Gesellschaft, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Referenzwährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: (i) Diese laufenden Konten der Gesellschaft sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z.B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, (ii) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen der Gesellschaft und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und (iii) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten der Gesellschaft mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;

d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

10.4 Darüber hinaus wird die Gesellschaft bei der Anlage des Vermögens des Fonds folgende Anlagebeschränkung beachten:

a) Der Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 10.2 Buchstabe f) dieses Abschnitts ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 10.4 Buchstabe a) dieses Abschnitts genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,

- Einlagen bei dieser Einrichtung oder

- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivaten

investieren.

c) Die in 10.4 Buchstabe a) Satz 1 dieses Abschnitts genannte Anlagegrenze beträgt höchstens 35% des Netto-Fondsvermögens, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in 10.4 Buchstabe a) Satz 1 dieses Abschnitts genannte Anlagegrenze beträgt höchstens 25% des Netto-Fondsvermögens für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen zur Verfügung stehen.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

e) Die in 10.4 Buchstaben c) und d) dieses Abschnitts genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 10.4 Buchstabe b) dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenze von 40% des Netto-Fondsvermögens nicht berücksichtigt.

Die in 10.4 Buchstabe a) bis d) dieses Abschnitts genannten Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert

I. Allgemeiner Teil

werden; daher dürfen gemäß 10.4 Buchstabe a), b), c) und d) dieses Abschnitts getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Netto-Fondsvermögens übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in 10.4 Buchstabe a) bis e) dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in 10.4 Buchstabe k) bis m) dieses Abschnitts festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 10.4 Buchstaben a) bis e) dieses Abschnitts genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Indizes hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in 10.4 Buchstabe f) dieses Abschnitts festgelegte Anlagegrenze beträgt 35% des Netto-Fondsvermögens, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 10.4 Buchstabe a) bis e) dieses Abschnitts darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) oder Singapur und Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission

nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nummer 1 Buchstabe e) dieses Kapitels erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 10.4 Buchstabe a) bis e) dieses Abschnitts genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds Anteile von OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von demselben Fondsmanager oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Fondsmanager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf der Fondsmanager oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser OGAW und/oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Soweit ein Fonds jedoch in Anteile in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Fonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

k) Die Gesellschaft darf für sich nicht stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung eines Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf ein Fonds nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

I. Allgemeiner Teil

Die im zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 10.4 Buchstabe k) und l) dieses Abschnitts sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

- Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Drittstaat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß 10.4 Buchstabe a) bis e) und 10.4 Buchstabe i) bis l) dieses Abschnitts beachtet.

- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre, ausüben.

n) Ein Fonds darf als Feeder-Fonds („Feeder“) eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Fonds dieses OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Anteile eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Fonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen;

- Flüssige Mittel gemäß 10.3 Buchstabe b) dieses Abschnitts;

- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß 10.2 Buchstabe g) und 10.6 dieses Abschnitts verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben.

Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch

gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

o) Kein Fonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.

p) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

q) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von 10.2 Buchstabe e), g) und h) dieses Abschnitts anzulegen.

r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in 10.2 Buchstabe e), g) und h) dieses Abschnitts genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

10.5 unbeschadet hierhin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) brauchen Fonds die in 10.2 bis 10.4 dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Vermögen halten, geknüpft sind, nicht notwendigerweise einzuhalten.

b) können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in 10.4 Buchstabe a) bis j) dieses Abschnitts festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.

c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre zu bereinigen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

10.6 Techniken und Instrumente

Allgemeine Bestimmungen

Zur Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von 10.4 Buchstabe a) bis e) dieses Abschnitts nicht überschreiten. Wenn der Fonds in

I. Allgemeiner Teil

indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den unter 10.4 Buchstabe a) bis e) dieses Abschnitts aufgeführten Grenzen berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehendem Abschnitt 11 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den in der Anlagepolitik des Verkaufsprospektes genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das im Verkaufsprospekt vorgesehene Risikoprofil des Fonds sind.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA/2014/937 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- (1) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- (2) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - I) Verminderung von Risiken;
 - II) Verminderung von Kosten;
 - III) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- (3) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form erfasst.

Wertpapierleihe

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen.

Wertpapierpensionsgeschäfte

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. **Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

1) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Art. 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren. Der Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften und/oder OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen der Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/2014/937 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

d) Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb

I. Allgemeiner Teil

(Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;

- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;

- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente

Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA/ 2014/937 gelten die Vorgaben des Rundschreiben CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Nimmt der Fonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegen, kommt eine angemessene Stressteststrategie im Einklang mit Leitlinie ESMA/2014/937 zur Anwendung, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Fonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests beinhaltet Vorgaben zu folgenden Aspekten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;

- empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoeinschätzungen;

- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);

- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen

I. Allgemeiner Teil

Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet oder als Sicherheit gegeben werden.

11. Risikomanagement-Verfahren

Für den Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich des Fonds mit.

Für den Fonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Fonds absolut. Das absolute VaR-Limit beträgt 20%.

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Fonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höheren Hebelwirkung besteht. Die zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100% enthält hierbei nicht das Basisportfolio. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der einfache Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

12. Hinweise zu Risiken

Die Aktien der Gesellschaft sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann dieser deshalb steigen oder auch fallen. **Es kann daher**

grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

12.1 Risiken bei der Anlage in Wertpapiere

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet. Dies trifft insbesondere auf Anlagen in Aktien und in davon abgeleitete Wertpapiere wie Optionsscheine zu, die Eigenkapital von Aktiengesellschaften und deshalb Risikokapital im ureigensten Sinne darstellen.

Die Anlagen in Wertpapiere eines bestimmten Wirtschaftssektors weisen erhöhte Chancen auf, denen jedoch auch entsprechende Risiken entgegenstehen. Dabei handelt es sich einmal um die allgemeinen Marktrisiken und zum anderen auch die speziellen Risiken des jeweiligen Wirtschaftssektors. Insbesondere können solche Anlagen – je nach Wirtschaftssektor – erheblichen Wertschwankungen und einer verminderten Liquidität unterliegen.

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er den Risiken an den Rentenmärkten ausgesetzt, z.B. dem Zinsänderungsrisiko sowie dem Emittentenrisiko.

12.2 Risiken bei der Anlage in Zertifikaten

Allen Zertifikaten gemeinsam ist das Emittentenrisiko. Neben das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des Zertifikats tritt das Insolvenzrisiko der Unternehmen, deren Wertpapiere dem Zertifikat zu Grunde liegen.

Der Preis von Zertifikaten hängt in erster Linie vom Preis des zu Grunde liegenden Basiswertes ab. Alle Einflussfaktoren, die zu Veränderungen der Preise des Basiswertes führen, wirken sich daher auf den Preis des Zertifikats aus. Je volatil der Basiswert, desto größer sind die Preisschwankungen des Zertifikats. Dieser Zusammenhang spielt insbesondere bei Hebelzertifikaten eine Rolle. Dies gilt auch für Zertifikate, deren Basiswert sich auf junge Aktienmärkte oder Aktienmärkte in Schwellenländern bezieht. In diesen Fällen können sich auf Grund ihrer Marktengte und geringen Liquidität größere Schwankungen ergeben, die direkten Einfluss auf den Wert der jeweiligen Zertifikate haben können.

Zertifikate werden als selbständige Wertpapiere gehandelt und unterliegen als solche den Gesetzen von Angebot und Nachfrage. Dabei muss nicht immer ein hinreichend liquider Markt bestehen. Der Emittent stellt für das Zertifikat unter normalen Umständen zwar fortlaufende indikative An- und Verkaufspreise, er ist aber hierzu rechtlich nicht verpflichtet. Auch können gestellte An- und Verkaufskurse mitunter erheblich voneinander abweichen.

Mit dem Erwerb von Zertifikaten ist kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Abrechnungsbetrag am Fälligkeitstag verbunden. Vielmehr orientiert sich der Abrechnungsbetrag ausschließlich an dem am Fälligkeitstag ermittelten Wert des Basiswertes. Daher kann auch der

I. Allgemeiner Teil

Abrechnungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dies kann im Extremfall zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Der Preis von Zertifikaten wird die Wertentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit im Regelfall nicht genau wiedergeben. Weitere, sich verändernde Faktoren können die Preisentwicklung von Zertifikaten beeinflussen. Dazu zählen das Zinsniveau, evtl. Dividendenzahlungen oder Bezugsrechtsabschläge auf die im Index berücksichtigten Aktien, die Markterwartung und die Wechselkurse, falls bei Zertifikaten auf Basiswerten mit Notiz in Fremdwährung das Wechselkursrisiko nicht abgesichert ist. In Ausnahmefällen, z.B. bei starker Volatilität des Basiswertes, kann es für einen kurzen Zeitraum vorkommen, dass der Kurs des Zertifikats dem des Basiswerts entgegenläuft.

Emittenten von Zertifikaten sichern sich regelmäßig ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch Absicherungsgeschäfte in dem Basiswert, z.B. einer dem Zertifikat zu Grunde liegenden Aktie, ab. Diese Absicherungsgeschäfte des Emittenten können Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von den Zertifikatinhabern zu beanspruchenden Einlösungsbetrags haben. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedging-Positionen am Ende der Laufzeit der Zertifikate oder, bei Hebelzertifikaten mit Stop-Loss-Barriere, nach Auslösen des Knock-out-Ereignisses.

Bei Zertifikaten ohne Währungssicherung treten sowohl bei einem Verkauf vor Fälligkeit als auch bei Rückzahlung am Fälligkeitstag Währungsrisiken auf. Dies gilt auch dann, wenn das Zertifikat in Euro notiert oder die Rückzahlung in Euro erfolgt.

Bei Zertifikaten auf Einzelwerte ist regelmäßig eine Lieferung des Basiswerts möglich. Für den Fall, dass der Preis des Basiswerts unter dem fixierten Auszahlungsbetrag liegt, erhält der Zertifikatsinhaber den zu Grunde liegenden Basiswert. Dessen aktueller Marktpreis kann erheblich unter dem gezahlten Kaufpreis des Zertifikats liegen und im Extremfall zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Ein Verlust wird festgeschrieben, wenn der gelieferte Basiswert zu einem Preis verkauft wird, der unter dem gezahlten Kaufpreis des Zertifikats liegt. Sollte der gelieferte Basiswert nicht verkauft werden, so unterliegt dieser den mit dem Halten des Basiswerts – z.B. der Aktien – verbundenen Verlustrisiken.

12.3 Risiken bei der Anlage in Zielfonds

Soweit der Fonds in Anteile von Zielfonds anlegt, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen, außer im Falle der Anlage in Anteile von Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von demselben Fondsmanager oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Fondsmanager durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (vgl. Abschnitt „Kosten“). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes belastet werden, Kosten für das

Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Abschlussprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an Zielfonds, in welchen der Fonds sein Vermögen anlegt, durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds kann dem Risiko unterliegen, dass möglicherweise die Rücknahme der Anteile durch solche Zielfonds Beschränkungen unterliegen, was zur Folge haben kann, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Hinsichtlich der Zielfonds, welche in ihrem Sitzland einer mit den Luxemburger Standards nicht vergleichbaren Aufsicht unterliegen, sind die Anleger in geringerem Maße geschützt als Anleger in Zielfonds, welche einer mit den Luxemburger Standards vergleichbaren Aufsicht unterliegen.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteile eines anderen Zielfonds in der Form eines Umbrella-Fonds ist unter Umständen mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds gegebenenfalls Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Fonds haftet.

12.4 Risiken durch den Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Der Fonds kann Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen so wie in der Anlagepolitik des Fonds beschrieben.

Durch den Einsatz von Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens ist der Fonds im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein.

Optionsscheine bergen erhöhte Risiken, da im Zusammenhang mit der Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in sonstigen Derivaten bereits ein geringer Kapitaleinsatz zu umfangreichen Kursbewegungen führen kann („Hebelwirkung“).

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

I. Allgemeiner Teil

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden;
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen;
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden;
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.

12.5 Sonstige Risiken

Termingeschäfte bergen im Vergleich insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren erhebliche zusätzliche Risiken wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“) oder Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die sonstigen Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937.

Sicherheitenstrategie

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zugrunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte werden, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt.

| Art der Sicherheit | Bewertungsabschläge |
|------------------------------------|---------------------|
| Barmittel in der Währung des Fonds | 0% |

| | |
|--|------------|
| Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD | bis zu 10% |
| Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz | bis zu 10% |
| In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden | bis zu 30% |

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

12.6 Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Sofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Interessen der Aktionäre beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Webseite, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und wird die Einhaltung dieser Anforderungen bei den Dritten überwachen.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Aktionäre verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, im Verkaufsprospekt sowie im Halbjahres- bzw. Jahresbericht gemeldet.

Potenzielle Interessenkonflikte der Verwahrstelle

I. Allgemeiner Teil

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugen). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts unter dem auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbaren Link [Liste der Unterverwahrer](#) offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, Aufzählungspunkt 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich funktional sowie hierarchisch von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

12.7 Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft/Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt „Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien und der Berechnung des Anteilwertes“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

12.8 Verwahrerisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

12.9 Abschließende Risikobetrachtungen

Auf der Basis des Vorgesagten besteht das Risiko, dass die Aktien am Fonds durch den Anleger nur zu einem verlustbringenden Anteilwert wieder veräußert werden können.

Potentielle Anleger sollten sich all dieser Risiken bewusst sein und sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Gesellschaft ist bemüht, diese durch Anzahl und Streuung der Anlagen der Vermögen des Fonds zu minimieren.

Hinweise zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Gesellschaft weist zudem die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in welchen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

13. Aktien

Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber und werden in Globalzertifikaten verbrieft; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Aktien der Gesellschaft verkörpern die Beteiligung der Aktionäre am Gesellschaftsvermögen. Alle Aktien haben gleiche Rechte.

Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse beteiligt.

Sofern Aktienklassen gebildet werden, findet dies Erwähnung im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt. Für die Gesellschaft können Aktienklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Der Verwaltungsrat kann ferner nach

I. Allgemeiner Teil

seinem Ermessen beschließen, die Merkmale einer Klasse im Einklang mit den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Verfahren zu ändern. Ausgabe und Rücknahme der Aktien sowie die Vornahme von Zahlungen auf Aktien sowie gegebenenfalls auf Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahl- und Vertriebsstelle.

14. Währung, Anteilwert und Bewertung

14.1 Das Netto-Fondsvermögen der Gesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Fondswährung“ bzw. „Referenzwährung“). Der Wert einer Aktie („Anteilwert“) wird unter der Aufsicht der Verwahrstelle von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens (= Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des Fonds. Aktienbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen der Satzung Auskunft über die Situation des Fondsvermögens der Gesellschaft insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des Fonds in die Fondswährung umgerechnet.

Es können für die Gesellschaft Aktienklassen, deren Währung nicht auf die Fondswährung der Gesellschaft lautet, ausgegeben werden. Währungsgesicherte Aktienklassen versuchen, den Einfluss von Währungsschwankungen zwischen den Währungen bestimmter (nicht unbedingt aller) Vermögenswerte der Gesellschaft und der Währung der betreffenden Aktienklasse zu minimieren.

Zwar wird der Fondsmanager bestrebt sein, die Aktien weitestgehend gegen Währungsrisiken abzusichern jedoch kann aufgrund von Inkongruenzen zwischen der Fondswährung der Gesellschaft und der jeweiligen Währung der währungsgesicherten Aktienklasse lediglich eine Zusage dahingehend gegeben werden, dass das Währungsrisiko mindestens zu 95% und maximal 105% abgesichert wird.

Das Ergebnis von Währungskurssicherungsgeschäften wird der jeweiligen währungsgesicherten Aktienklasse zugeordnet und hat keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung der anderen Aktienklassen.

Die für die Gesellschaft aufgelegten Aktienklassen sowie die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Aktienklassen sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

14.2 Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Die im Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist grundsätzlich der letzte gehandelte Kurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in 14.2 a), b) oder c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung oder im Falle eines Fonds auf Grundlage des Wertes, der bei dessen Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt werden würde, ermittelt. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Sollte ein Abwicklungspreis nicht vorliegen, kann die Bewertung anhand des Geld- oder Mid-Kurses erfolgen. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

I. Allgemeiner Teil

g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage geeigneter und in der Praxis anerkannter Bewertungsmodelle und -prinzipien (DCF- bzw. Bartwertverfahren) ermittelt.

h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung eines Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

14.3 Sofern für den Fonds unterschiedliche Aktienklassen gemäß Artikel 6 der Satzung eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter 14.2 dieses Abschnitts aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

c) Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden. Sofern für den Fonds unterschiedliche Aktienklassen bestehen und ein Ertragsausgleich durchgeführt wird, ist der Ertragsausgleich für jede Aktienklasse separat durchzuführen.

d) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Aktien der entsprechend ausschüttungsberechtigten Aktienklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Aktienklasse am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

14.4 Die Gesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt. Dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

15. Ausgabe von Aktien

15.1 Aktien an dem Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- oder Vertriebsstellen erworben werden.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Aktien des Fonds/aller bestehenden Aktienklassen, sowie neuer Aktienklassen befugt. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Aktien jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen. Der Auflegungstermin und ggf. der Angebotszeitraum für den Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

15.2 Aktien werden an jedem Tag, der in Luxemburg ein Bankarbeitstag ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“), ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen von bis zu 4% des Anteilwertes. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg zahlbar.

15.3 Für alle Zeichnungen, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle, der Zahl oder Vertriebsstelle eintreffen, gilt der an diesem Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungen, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft eintreffen, kommt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis zur Anwendung.

Die Aktien werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und dem Aktionär in entsprechender Höhe übertragen.

15.4 Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Aktien identifizieren muss. Dies kann geschehen entweder bei der Verwaltungsgesellschaft selbst

I. Allgemeiner Teil

oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der CSSF zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls einen Identitätsnachweis von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Wenn es Zweifel bezüglich der Identität eines Anlegers gibt oder der Register- und Transferstelle keine ausreichenden Einzelheiten zur Ermittlung seiner Identität zur Verfügung stehen, kann diese weitere Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verlangen, damit die Identität des Anlegers zweifelsfrei ermittelt werden kann.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt und die von der „Financial Action Task Force (FATF)“ vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der FATF-Mitgliedstaaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Register- und Transferstelle oder im Internet unter „<http://www.fatf-gafi.org>“ erhältlich.

16. Beschränkungen der Ausgabe von Aktien

Die Gesellschaft hat bei der Ausgabe von Aktien des Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Aktien angeboten werden, zu beachten. Die Gesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Gesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Aktien

ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Aktionäre oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Weiterhin kann die Gesellschaft:

a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Aktien zurückweisen;

b) jederzeit Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Aktionären gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Aktien ausgeschlossen sind.

17. Rücknahme und Umtausch von Aktien

17.1 Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme aller ihrer Aktien oder eines Teils davon zum Rücknahmepreis zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 11 der Satzung. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rücknahme der Aktien. Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des Fonds vergütet. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

17.2 Für alle Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Register- und Transferstelle eintreffen, gilt der an diesem Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis je Aktie. Für alle Rücknahmegesuche, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder Register- und Transferstelle eintreffen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile der Gesellschaft, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 10% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen der Gesellschaft befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anteilinhaber werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Abstimmung mit der Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen (mehr als 10% des Nettofondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen eines Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Aktionäre verkauft wurden und zu dem Rücknahmepreis abzurechnen,

I. Allgemeiner Teil

in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des Fonds abgerechnet wurden.

17.3 Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

17.4 Die Gesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Gesellschaft erforderlich erscheint.

17.5 Werden für den Fonds unterschiedliche Aktienklassen angeboten, kann ein Aktionär seine Aktien kostenlos ganz oder teilweise in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Fonds umtauschen, sofern der Aktionär die Bedingungen für eine Direktanlage in diese Aktienklasse erfüllt. Für alle Umtauschanträge, die bis spätestens 16:00 (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle eintreffen, gelten die an diesem Bewertungstag ermittelten Anteilwerte. Für Umtauschanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Register- und Transferstelle eintreffen, kommen die am nächsten Bewertungstag ermittelten Anteilwerte zur Anwendung.

17.6 Die Gesellschaft kann, unter Anderem im Hinblick auf die Häufigkeit des Umtauschs, Beschränkungen festlegen, und sie kann den Umtausch nach dem Ermessen des Verwaltungsrates von der Zahlung von Kosten und Provisionen abhängig machen. Die Gesellschaft kann jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre geboten erscheint.

18. Late Trading und Market Timing

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses, anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Aktionäre des Fonds zu ergreifen. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

19. Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien und der Berechnung des Anteilwertes

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme bzw. Umtausch von Aktien zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an welchem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte einer oder mehrerer Aktienklassen notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde, vorausgesetzt, dass solche Einschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Vermögenswerte einer oder mehrerer Aktienklassen beeinträchtigt;

b) während der Zeit, in der die Anteilsbewertung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist;

c) in Notlagen, wenn eine oder mehrere Aktienklassen über Vermögenswerte nicht verfügen können, oder es für den Fonds unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;

d) während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel oder Hilfsmittel für die Nettoinventarwertberechnung des Fonds oder für die Kursberechnung an den Börsen oder auf den Märkten auf denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist oder gehandelt wird, unterbrochen sind.

e) sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen der Gesellschaft, welche einer Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht zeitnah und genau festgestellt werden können.

f) während einer Zeit, in welcher die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die notwendigen Mittel aufzubringen, um auf Rücknahmen der Aktien der Aktienklasse Zahlungen vorzunehmen, oder während welcher der Übertrag von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder fälligen Zahlungen auf die Rücknahme von Aktien nach Meinung des Verwaltungsrates nicht zu angemessenen Devisenkursen ausgeführt werden kann.

g) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder von Aktienklassen oder zum Zwecke der Verschmelzung der Gesellschaft zum Zwecke der Unterrichtung der Aktionäre von einem Beschluss des Verwaltungsrates, den Fonds oder eine Aktienklasse aufzulösen, zu annullieren oder zu verschmelzen.

I. Allgemeiner Teil

Die Gesellschaft wird die Aussetzung der Anteilwertberechnung, sofern erforderlich, unverzüglich in den Ländern veröffentlichen, in denen Aktien des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anlegern mitteilen, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben.

Jeder Antrag für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch kann im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

20. Ausschüttungen

Für thesaurierende Aktien beabsichtigt die Gesellschaft grundsätzlich Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren, welche jährlich in dem der betreffenden Aktienklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Die Gesellschaft kann aber auch die im Fonds erwirtschafteten Erträge auf Beschluss des Verwaltungsrates bzw. der ordentlichen Gesellschafterversammlung an die Aktionäre des Fonds oder einer bestimmten Aktienklasse ausschütten. Der Verwaltungsrat beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann der Verwaltungsrat beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartals- oder Halbjahresende vorzunehmen.

Für ausschüttende Aktien beabsichtigt die Gesellschaft, die Erträge auszuschütten, welche jährlich in dem der betreffenden Aktienklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Solche Erträge bestehen grundsätzlich aus den ordentlichen Nettoerträgen sowie den realisierten Kursgewinnen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ebenfalls ausgeschüttet werden, sofern das Netto-Fondsvermögen der Gesellschaft insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter das Mindestgesellschaftsvermögen gemäß Artikel 5 der Satzung sinkt.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausbezahlt werden. Ausgeschüttete Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

21. Verschmelzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 genannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder einem Teilfonds dieses OGAWs zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung wird entsprechend den Bestimmungen in Artikel 24 der Satzung veröffentlicht.

Eine Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Fonds mit einem Luxemburger oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. einem Teilfonds dieses OGA, der kein OGAW ist, ist nicht möglich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht der Gesellschaft oder ihren Aktionären angelastet.

22. Dauer und Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Unbeschadet der vorgenannten Regelung kann die Gesellschaft jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und vorbehaltlich der Bedingungen, welche für eine Satzungsänderung gelten, aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 der Satzung der Gesellschaft fällt, wird die Frage der Auflösung durch den Verwaltungsrat der Gesellschafterversammlung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung, welche ohne Quorum entscheiden kann, wird mit der einfachen Mehrheit der auf der Gesellschafterversammlung vertretenen Aktien entscheiden.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird des Weiteren der Gesellschafterversammlung vorgelegt, sofern das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 der Satzung der Gesellschaft fällt; in diesem Falle wird die Gesellschafterversammlung ohne Quorumerfordernis abgehalten und die Auflösung kann durch die Aktionäre entschieden werden, welche ein Viertel der auf der Gesellschafterversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien halten.

Die Versammlung muss innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass das Netto-Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist, einberufen werden.

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können sowie ordnungsgemäß von der CSSF genehmigt und von der Gesellschafterversammlung ernannt werden müssen.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung der Gesellschaft führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien der Gesellschaft eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Gesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter den Aktionären der Gesellschaft nach deren

I. Allgemeiner Teil

Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären eingezogen worden ist, wird, von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Aktionäre bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort geltend gemacht wird.

23. Kosten

Die Gesellschaft zahlt aus ihrem Vermögen folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit ihrem Vermögen entstehen:

- alle Steuern, Abgaben, Verwaltungsgebühren und ähnliche Kosten, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- eine jährliche Fondsmanagementvergütung zugunsten des Fondsmanagers wie im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt näher erläutert, deren Berechnung bewertungstäglich auf Basis des Netto-Fondsvermögens zum vorangegangenen Bewertungstag erfolgt und die vierteljährlich nachträglich zahlbar ist.
- ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe der banküblichen Sätze für die Vergütung einer Verwahrstellentätigkeit am Finanzplatz Luxemburg, dessen Berechnung bewertungstäglich auf Basis des Netto-Fondsvermögens zum vorangegangenen Bewertungstag erfolgt und das vierteljährlich nachträglich zahlbar ist. Zusätzlich hat die Verwahrstelle Anrecht auf eine der üblichen Praxis in Luxemburg entsprechenden Transaktionsgebühr. Die Verwahrstelle hat zudem Anrecht auf die Rückerstattung der Kosten, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verwahrstelle entstanden sind;
- ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Höhe der banküblichen Sätze für die Vergütung einer Verwaltungstätigkeit am Finanzplatz Luxemburg, dessen Berechnung bewertungstäglich auf Basis des Netto-Fondsvermögens zum vorangegangenen Bewertungstag erfolgt und das vierteljährlich nachträglich zahlbar ist;
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des Fondsvermögens sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften anfallen;
- Kosten und Honorare für Rechtsberatung, und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des Fonds handeln;
- Kosten für den Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) des Fonds, die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;

- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, der wesentlichen Anlegerinformationen (sogenanntes Key Investor Document) die den Fonds betreffen;
- Kosten, die die Registrierung und Aufrechterhaltung dieser Registrierung der Gesellschaft bei den Behörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen) im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern entstehen;
- die banküblichen Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- die Druck- (inklusive der Vorbereitungskosten) und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- die Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen und Mitteilungen (inklusive Preisveröffentlichungen);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Gesellschaftsvermögens;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung und anderen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Angebot und Vertrieb von Aktien anfallen, Offenlegungs-, Veröffentlichungs- und Anzeigenkosten, einschließlich Erstellungs-, Druck-, Werbe- und Versandkosten für Prospekte und Informationsschriften sowie deren Übersetzung in andere Sprachen, Roadshows, erläuternde Mitteilungen, periodische Berichte oder Registervermerke sowie die Kosten anderweitiger Berichte an Aktionäre;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Analyse der Performance-rechnung der Gesellschaft (Performance-Attribution);
- alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften der Gesellschaft sowie den Transaktionen in Aktien anfallen;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);

I. Allgemeiner Teil

- die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Aktien;
- Vergütung sowie Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen anfallen;
- Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen;
- Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses und eines etwaigen Investment Komitees;
- sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten stehen mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von demselben Fondsmanager oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Fondsmanager durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes und der Satzung erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten des Abschlussprüfers, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welchen der Fonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vermögen des Fonds stehen, erfolgt, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, auf das Fondsvermögen pro rata durch die Gesellschaft. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung des Fonds werden dem Fondsvermögen belastet.

24. Steuerliche Behandlung

24.1 In Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der üblichen Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Körperschafts-, Vermögens- oder Kapitalertragsteuer. Das Gesellschaftsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,05 % pro Jahr („taxe d'abonnement“) auf das Netto-Fondsvermögen. Sofern einzelne Aktienklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt diese entsprechende Aktienklasse einer Abonnementsgebühr von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen der entsprechenden Aktienklasse.

Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Netto-Fondsvermögens am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. In Luxemburg sind weder Stempelgebühren noch andere Steuern bei der Ausgabe der Aktien zu entrichten. Die vom Fonds erzielten Anlageerträge können im Ursprungsland der Erträge einer Quellensteuer unterworfen sein; der Fonds wird über solche Quellensteuern keine Bescheinigungen einholen und keine Erstattung leisten.

Die vorstehende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

24.2 Die Aktionäre unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommens- oder Erbschaftsteuer. Ausgenommen hiervon sind Aktionäre, die (i) in Luxemburg ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder eine ständige Niederlassung haben, (ii) nicht in Luxemburg wohnhaft sind, aber mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft halten und die ihren gesamten Aktienbesitz oder einen Teil davon innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußern sowie (iii) gewisse ehemalige Steuerpflichtige Luxemburgs, die mehr als 10% der Aktien der Gesellschaft besitzen.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und der derzeit geltenden Praxis im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen erfahren.

Für Aktionäre, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

24.1 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Durch die als wesentlicher Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* („HIRE“) durch die US-Regierung verabschiedeten FATCA-Bestimmungen wird ein neues Berichtsregime in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eingeführt, welches in Ausnahmefällen zum Einbehalt von Strafsteuern führen kann. Erfasst werden insbesondere Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung von US-Vermögen, durch das US-Zins- und Dividendeneinkünfte generiert werden können (sogenannte „Withholdable Payments“). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS) grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30% muss einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Aktionär verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die die

I. Allgemeiner Teil

Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um die Verwaltungsgesellschaft dabei zu unterstützen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen zu können. Sollte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund mangelnder FATCA-Konformität eines Aktionärs zur Zahlung/zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Aktionär geltend zu machen.

Sofern ein Aktionär der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbehalt von Steuern auf die an diesen Aktionär ausschüttbaren Beträge, deren Einbehalt durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Aktionär nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Aktionär ausgeschüttet und von dem Aktionär an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Aktionär ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Aktionär verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den die Verwaltungsgesellschaft einzubehalten hat. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung auf die Zeichnungsverpflichtung des Aktionärs und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie
- Einbehalt von externen Kosten, welche der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Aktionär ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Aktionär ausgeschüttet worden. Soweit die an den Aktionär zum jeweiligen Zeitpunkt auszuschüttenden Beträge nicht ausreichen, ist der Aktionär verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung für Zwecke der Zeichnungsverpflichtung des Aktionärs und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Können für mehrere Aktionäre anfallende externe Kosten dem jeweiligen Aktionär nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (pro rata) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds aufgeteilt.

Auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft wird ein Aktionär sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig

erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Informationen über sämtliche Aktionäre gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft geltendes Recht sowie geltende Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder Aktionär verzichtet, soweit unbedingt zur Information an die Steuerbehörden oder Regierungsstellen für diese Zwecke erforderlich, auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Berufsgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen zu FATCA (IGA) abgeschlossen, welches mit dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht transformiert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das IGA, welches durch das vorgenannte Gesetz umgesetzt wurde, für die Gesellschaft anwendbar ist, unterliegt diese weder der Quellensteuer noch ist er zur Einbehaltung von Zahlungen nach FATCA verpflichtet. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der IRS abschließt, stattdessen wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Informationen bezüglich der Aktionär an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden, welche diese wiederum an die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten melden.

Die Aktienklassen der Gesellschaft können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Aktionären gezeichnet werden oder
- direkt sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nicht als Nominee agiert), von Aktionären gezeichnet werden, mit Ausnahme von:
 - (i) Specified US-Persons wie in Artikel 1.1.(ff) des IGA Luxemburg – USA beschrieben.
 - (ii) Passive non-financial foreign entities (der passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden. Unter dieser Anlegergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.
 - (iii) Non-participating Financial Institutions: Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstitutes mit dem FATCA Regelwerk.

Die Aktionäre sind verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihres FATCA-Status zu informieren und ggf. ihren gesamten Anteilbestand zu verkaufen bzw. an die Gesellschaft zurückzugeben.

I. Allgemeiner Teil

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle einen Aktionär als US-Person identifizieren oder der Auffassung sein, dass sich der Aktionär nicht ausreichend identifiziert hat und gewisse Indizien aufweist, die dazu führen könnten, dass es sich um eine US-Person handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft – basierend auf den luxemburger Gesetzen und Verwaltungsanweisungen – eine entsprechende Meldung an die zuständige luxemburger Steuerbehörde erstatten, welche diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerverwaltung weiterleiten wird. Der betroffene Aktionär wird über die Notwendigkeit und Durchführung einer solchen Maßnahme von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen der Gesellschaft Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgegesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse der Gesellschaft oder der Aktionäre sind.

Den potentiellen Aktionären wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von FATCA und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

24.2 Common Reporting Standard (CRS)

Am 29. Oktober 2014 haben 51 Vertreter der „Early-Adopter“ (Erstanwender) Gruppe - zu der die meisten europäischen Länder und auch Luxemburg gehören - eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Ziel des OECD-Regelwerkes, dem sogenannten „Common Reporting Standard“ („CRS“), ist es, einheitliche Regeln für den Austausch von Steuerinformationen zu entwickeln. Im Rahmen von CRS und der EU Richtlinie 2014/107/EU zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten werden danach erstmals im Jahr 2017 die Daten des Jahres 2016 zwischen den teilnehmenden Vertragsstaaten ausgetauscht. Innerhalb der EU ersetzt der CRS die EU-Zinsrichtlinie.

Um die meldepflichtigen Aktionäre zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet, besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu der auch die Verwaltungsgesellschaft gehört – Informationen über

in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilregisternummer,
- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Sofern der Aktionär ein Registerkonto in Luxemburg unterhält, ist dieser verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Den potentiellen Aktionären wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von CRS und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

25. Veröffentlichungen

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Aktien der Gesellschaft sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Aktionäre sind dort kostenlos erhältlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien können börsentäglich am Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- und Informationsstelle erfragt werden.

Der Verkaufsprospekt, die Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos während der Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen erhältlich. Ferner sind die vorgenannten Dokumente auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar oder werden auf Anfrage als Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bewertungstag von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Wesentliche Änderungen dieses Verkaufsprospektes werden den Aktionären der Gesellschaft durch Veröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen bzw. in dem jeweiligen offiziellen Veröffentlichungsorgan in den Ländern, in welchen

I. Allgemeiner Teil

Aktien der Gesellschaft vertrieben werden, bekannt gemacht.

Alle Mitteilungen an die Aktionäre werden für das Großherzogtum Luxemburg auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht in welchen Aktien der Gesellschaft vertrieben werden.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abgerufen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

26. Datenschutz

Gemäß geltendem luxemburgischem Datenschutzrecht und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, die seit dem 25. Mai 2018 wirksam ist („Datenschutzrecht“), erfassen, speichern und bearbeiten die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft, die als Datenverantwortlicher handeln, auf elektronischem oder anderem Wege die von den Investoren zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung bereitgestellten Daten, um die von den Investoren gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und ihren rechtlichen Pflichten zu erfüllen.

Die verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Anschrift und den investierten Betrag jedes Investors sowie Zugangsdaten (Passwort, PIN, etc.), die Identifizierung (Name, Benutzername, etc.), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, etc.), Kontodaten (Kreditkartennummer, Kontodetails), Transaktionsdaten (Käufe, Verkäufe, Erträge, Steuern), Angabe der Berufsbezeichnung, Kommunikationsdaten (Aufzeichnungen von Telefongesprächen, Voicemail, E-Mail, SMS, etc.), die nationale Identifikationsnummer oder eine andere allgemein gültige Kennzeichnung; handelt es sich bei den Investoren um juristische Personen, umfassen die verarbeiteten Daten auch personenbezogene Daten der Kontaktperson(en) und des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) der Investoren („personenbezogene Daten“).

Die Investoren können nach eigenem Ermessen die Übermittlung personenbezogener Daten an die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft verweigern. In diesem Fall können die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft oder ihre Vertreter jedoch einen Zeichnungsantrag dieses Investors ablehnen.

Die personenbezogenen Daten der Investoren werden in Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Durchführung der Zeichnung von Aktien im rechtmäßigen Interesse der Gesellschaft und zur Erfüllung der der Gesellschaft auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet. Die

personenbezogenen Daten der Investoren werden insbesondere für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Führen des Verzeichnisses von Investorenkonten; (ii) Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Aktien sowie Zahlungen von Dividenden oder Zinsen an Investoren; (iii) Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen, beispielsweise Durchführung von Kontrollen bezüglich Praktiken des Late Trading und Market Timing.

Die personenbezogenen Daten werden keinesfalls für Marketingzwecke verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft verpflichten sich, die personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Abschlussprüfer und der Rechts-/Steuerberater, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle, der Domizilierungsstelle und deren Beauftragten und Vertretern, an die die personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Erbringung von Leistungen für die Gesellschaft und/oder die Gesellschaft durch die Domizilierungsstelle gemäß dem Zentralverwaltungsvertrag weitergegeben werden dürfen („Datenverarbeiter“ und/oder „Empfänger“), nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie sind dazu gesetzlich verpflichtet oder der jeweilige Investor hat der Weitergabe im Vorfeld schriftlich zugestimmt. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten auf eigene Verantwortung gegenüber ihren Beauftragten und/oder Vertretern („Unterempfänger“) offenlegen, welche die personenbezogenen Daten für die alleinigen Zwecke der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Verantwortlichen und/oder der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten. Die Empfänger und Unterempfänger können personenbezogene Daten je nach Einzelfall als Datenverarbeiter (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Anweisungen des Verantwortlichen) oder als selbstständiger Verantwortlicher (d. h. Verarbeitung der personenbezogenen Daten im eigenen Namen, also in Erfüllung der eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, weitergegeben werden. Insbesondere können die personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden offengelegt werden, die diese in ihrer Funktion als Verantwortliche wiederum an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Alle Empfänger und Unterempfänger sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Land ansässig, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt, der einen ausreichenden Schutz in diesem Land anerkennt.

Vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bedingungen, haben die Investoren Recht:

- den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu erlangen und darüber informiert zu

I. Allgemeiner Teil

werden, auf welche Weise die Daten tatsächlich verarbeitet werden;

- ihre personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn diese falsch oder unvollständig sind;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, einschließlich Profiling, zu widersprechen;
- die Löschung von falschen, unvollständigen oder rechtswidrig verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- den Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken; und
- die Übertragung ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an einen anderen Verantwortlichen und/oder an sie selbst zu verlangen.

Die Investoren können ihre oben genannten Rechte durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft unter folgender Anschrift ausüben: 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht länger aufbewahrt, als sie für die Verarbeitung erforderlich sind.

Die Investoren werden außerdem auf ihr Recht hingewiesen, eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) unter der folgenden Anschrift einreichen zu können: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

Anhang

Baumann and Partners - Premium Select

Dieser Anhang ist nur in Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt gültig. Dieser Anhang bezieht sich auf den Fonds **Baumann and Partners - Premium Select**.

Anlagepolitik und Anlagestrategie

Ziel der Anlagepolitik des Fonds Baumann and Partners - Premium Select ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der internationalen Kapitalmärkte, insbesondere der Aktienmärkte, langfristig ein positives Anlageergebnis und eine überdurchschnittliche absolute Rendite in Euro zu erzielen („Absolute Return“). Es kann jedoch keine Garantie dafür übernommen werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Das Nettofondsvermögen wird als gemischter Fonds angelegt. Für den Fonds werden hierbei Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte im Sinne des Kapitels 3 des Verkaufsprospektes erworben.

Der Anteil an Aktien und vergleichbaren Anlagen (wie z.B. entsprechende Anteile an Aktien- und Mischfonds, Exchange Traded Funds mit Aktienbezug und/oder entsprechende Indices) am Nettofondsvermögen kann zusammen bis zu 100% des Nettofondsvermögens betragen.

Mindestens 25% des Wertes des Fonds werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Zudem darf der Fonds in Zertifikate (die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Wertpapiere zu betrachten sind) anlegen. Hierzu zählen auch Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe und deren Indizes, die die Wertentwicklung des jeweiligen Underlyings 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung ausgeschlossen ist. Die Investition in ein einzelnes Edelmetall über Edelmetallzertifikate darf 10% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Des Weiteren kann das Fondsvermögen auch bis zu maximal 10% in offene UCITS-konforme Zielfonds (OGAW und OGA) investiert werden.

Die Vermögenswerte können auf Währungen eines Mitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder auf eine sonstige, frei konvertierbare Währung lauten.

Der Fonds wird nicht mehr als 10% seines Fondsvermögens in Zielfonds investieren.

Der Fonds darf daneben in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4.6 des Allgemeinen Teils einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4.1 g) des Allgemeinen Teils, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Teils berücksichtigt werden.

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird das Verkaufsprospekt des Fonds entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet und er ist nicht an einer Benchmark orientiert.

Es ist nicht vorgesehen, Aktien des Fonds an einer Börse notieren zu lassen.

Der Fonds richtet sich an Anleger, die Investmentfonds als angemessenes Mittel ansehen, um an den Entwicklungen auf den Kapitalmärkten teilzuhaben. Die höheren Renditechancen bedingen die Akzeptanz höherer Kursschwankungen. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Kernelement oder Beimischung für jedes Anlageportfolio.

Der Fonds im Überblick

Fondsgründung

09. Dezember 2008

Erstausgabedatum

18. Dezember 2008

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro.

Ertragsverwendung

grds. thesaurierend
aber mit Ausschüttungsberechtigung

Fondsmanagervergütung

(in % des Netto-Fondsvermögens)
bis zu 1,80% p.a.

Verwaltungsvergütung

(in % des Netto-Fondsvermögens):
bis zu 0,12% p.a.

Verwahrstellenvergütung

(in % des Netto-Fondsvermögens)
bis zu 0,10% p.a.
zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer

Register- und Transferstellenvergütung

keine

Erstausgabepreis

€ 50,00

Ausgabeaufschlag

(in % des Anteilwertes, zahlbar zu Gunsten des Vertriebs)
bis zu 4%

Rücknahmeprovision

entfällt

Bewertungstag

an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres

ISIN-Code

LU0401893945

WKN

A0RH4T

Zusätzliche Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Der Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft **Baumann and Partners - Premium Select** (die „Gesellschaft“) ist nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden.

Informationsstelle in Deutschland

Als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert die investmentgate financial services GmbH, Irminfriedstr. 31 in 82166 Gräfelfing(im folgenden „investmentgate“).

Bei der investmentgate sind die folgenden Informationen und Unterlagen kostenlos einsehbar bzw. in Papierform kostenlos erhältlich:

- Verkaufsprospekt
- Wesentliche Anlegerinformationen (KIID)
- Satzung der Gesellschaft
- Halbjahres- und Jahresberichte
- Ausgabe- und Rücknahmepreise
- Alle sonstigen Angaben und Unterlagen, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahme- und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle der Gesellschaft im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Publikationen

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) unter www.lri-group.lu veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.lri-group.lu im Downloadbereich für deutsche Anleger veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt zusätzlich eine Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 298 Absatz 2 KAGB, die ebenfalls auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.lri-group.lu im Downloadbereich für deutsche Anleger abgerufen werden kann:

- aa) Aussetzung der Rücknahme von Aktien der Gesellschaft,
- bb) Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft oder ihre Abwicklung,
- cc) Änderungen der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Gesellschaftsvermögen entnommen werden können,
- dd) Zusammenlegung der Gesellschaft mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- ee) Die Änderung der Gesellschaft in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Master-Fonds.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.